

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

2. Änderung der <b>Richtlinie</b> über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte vom 12.07.2022	2
Verfahrenshinweis	4

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

## 2. Änderung der Richtlinie über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte vom 12.07.2022

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der HHU Nr. 16/2019 vom 08.05.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Richtlinie über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte (Amtliche Bekanntmachung der HHU Nr. 23/2022 vom 25.03.2022) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

In der Einleitung der Richtlinie, beginnend mit den Worten „Mit Wirkung vom“, wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

### Artikel 2

Unter Punkt 3 Satz 1 wird das Wort „WHB“ ersetzt durch die Wörter „wissenschaftliche Hilfskraft mit Bachelorabschluss“.

### Artikel 3

Unter Punkt 3 Satz 3 werden die Wörter „WHBs kann“ ersetzt durch die Wörter „Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss können“.

### Artikel 4

Unter Punkt 4 wird die Überschrift um den Klammerzusatz „(SHK)“ ergänzt.

### Artikel 5

Unter Punkt 5 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Arbeitsvertrag“ ersetzt durch die Wörter „schriftliche Arbeitsverträge“.

### Artikel 6

Punkt 5 Satz 4 mit dem Wortlaut „Wissenschaftliche Hilfskräfte, die bis zu 6 Stunden pro Woche und studentische Hilfskräfte, die bis zu 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind (geringfügig Beschäftigte), müssen wöchentlich die als Anlage I der Richtlinie beigefügte Arbeitszeitdokumentation ausfüllen.“ wird geändert in: „Hilfskräfte, die monatlich unter der Verdienstgrenze liegen (geringfügig Beschäftigte), müssen monatlich die Arbeitszeitdokumentation ausfüllen.“

### Artikel 7

Unter Punkt 5 Satz 10 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.

## Artikel 8

Punkt 5 Satz 28 wird hinter dem Wort „Monatsende“ folgende Wörter eingefügt „zum 15. eines Monats“.

## Artikel 9

Punkt 5 Satz 30 mit dem Wortlaut „Auf schriftlichen Antrag kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen durch gesonderten Vertrag vorzeitig aufgelöst werden.“ Wird geändert in „Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen durch einen Auflösungsvertrag vorzeitig aufgelöst werden.“

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 08.05.2019.  
Ausgefertigt aufgrund einer Eilentscheidung der Rektorin.

Düsseldorf, den 12.07.2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.